

Rudolf Heindl

Richter i. R.

Herrn
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Harald Range
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

15.11.2011

Anzeige

gegen

1. Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Redel, Oberlandesgericht Nürnberg, Fürtherstr. 110, 90429 Nürnberg,
2. Herrn Richter am Oberlandesgericht Brauner, wie vor,
3. Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Köhler, wie vor,
4. Herrn Richter am Oberlandesgericht Gehr, wie vor,
5. Herrn Richter am Oberlandesgericht Beck, wie vor,
6. Frau Richterin am Oberlandesgericht Schwarz- Spliesgart, wie vor,
7. Frau Richterin am Amtsgericht Thiermann, Amtsgericht Schwabach, Weißenburger Str. 8, 91126 Schwabach,
8. Frau Richterin am Amtsgericht Dr. Neubauer, Amtsgericht Schwabach, wie vor,
9. Frau Diplom-Psychologin Ines Porst-Bernau, Meuschelstraße 1, 90408 Nürnberg

wegen

des dringenden Tatverdachts folgender Straftaten:

1. Verfassungshochverrat §§ 81, 82 StGB
2. Verfassungsfeindliche Sabotage § 88
3. Gefährliche Körperverletzung im Amt §§ 232a, 340 (2)
4. Schwere Körperverletzung im Amt §§ 224, 340 (2)
5. Fälschung von Gesundheitszeugnissen § 277
6. Rechtsbeugung § 339
7. Falschbeurkundung im Amt § 348

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt Range,

ich wende mich als Christ und Staatsbürger namens des Herrn [REDACTED] (siehe untenstehende Vollmacht) und einer Reihe weiterer Väter an Sie und erstatte Anzeige.

1 Sachverhalt

Herr [REDACTED] ist der Vater des Kindes Marlene Kxxxx, geboren am 12.07.2009.

Die Mutter des Kindes ist Frau Sandra Kxxxx. Bei der Geburt des Kindes war sie verheiratet mit S. Kxxxx. Das Kind wurde daher als eheliches Kind aus dieser Ehe geboren. Der Vater hat am 11.11.2009 die Vaterschaft anerkannt. Es waren an diesem Tag am Jugendamt der Stadt Roth: Herr [REDACTED] sowie Herr und Frau Kxxxx. Die Mutter hat die Erklärung abgegeben, dass Herr [REDACTED] der Vater des Kindes sei. Hierauf hat dieser die Vaterschaft anerkannt. Herr Kxxxx hat beurkunden lassen, dass er nicht der Vater sei.

Die Ehe der Mutter mit Herrn S. x Kxxxx ist seit Sommer 2010 geschieden.

Das Kind Marlene Kxxxx hat durch die Vaterschaftsanerkennung den Status eines nicht ehelichen Kindes bekommen, bei dem das Sorgerecht allein bei der Mutter liegt.

Der Vater [REDACTED] hat am 12.01.2010 die Bestellung eines gemeinsamen Sorgerechts beantragt, wobei er das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein auf sich übertragen wissen will.

Folgende Fakten haben zu dieser Antragstellung geführt:

Beim Kennenlernen hat Frau Kxxxx verheimlicht, dass sie verheiratet ist. Als sie ihren Familienstatus offenbarte, schilderte sie die Ehe so, dass sie aus dem Verschulden des Ehemannes zerstört sei. Sie suchte sogleich Schutz bei Herrn Grumpelt. Eine psychische Störung der Frau war zu dem Zeitpunkt nicht erkennbar.

Während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes lebte Frau Kxxxx bei Herrn [REDACTED]. Er brachte die Mutter zur Geburt des Kindes in die Klinik und brachte sie auch wieder zu sich nach Hause.

Im zweiten Teil der Schwangerschaft fing Frau Sandra Kxxxx an, extreme Stimmungsschwankungen zu zeigen. Die psychische Labilität verschlimmerte sich, sodass am 11.09.2009 eine Einweisung in die Psychiatrie nach Engelthal erforderlich war. Die Einweisung erfolgte durch den diensttuenden Psychiater im Nordklinikum in Nürnberg.

Einige Tage vorher hatte Frau Kxxxx einen psychischen Ausnahmezustand mit Suizidversuch, der das Hinzuziehen der Notärztin erforderlich gemacht hatte. Die Notärztin legte Frau Kxxxx einen stationären Aufenthalt im Nordklinikum dringend nahe. Sie sagte, dass sie, falls sie nochmals gerufen werde, eine Meldung zum Gesundheitsamt mache, und dies führe zur Zwangseinweisung.

In Engelthal ist eine Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) diagnostiziert worden, die einen stationären Aufenthalt vom 11.09.2009 bis zum 23.02.2010, also ein halbes Jahr lang, erforderlich machte. Ob eine ordentliche Entlassung erfolgte, ist zweifelhaft, da nie ein Entlassungsbericht vorgelegt worden ist.

Der Vater [REDACTED] musste sich vom ersten Tag an, da das Kind zu Hause war, um dieses kümmern.

Die Mutter hatte das Kind schon während der Schwangerschaft abgelehnt und wollte abtreiben; sie ist vom Vater daran gehindert worden. Die Mutter zeigte eine derartige Gefühlskälte gegenüber dem Kind,

das sie nicht austragen wollte, dass es ihr durch eine innere Blockade unmöglich war, Mutterpflichten zu erfüllen und Mutterliebe zu geben.

Daher musste der Vater [REDACTED] vom ersten Tag an das Kind wie eine Mutter versorgen, insbesondere gilt das natürlich für die Zeit, als die Mutter in Engelthal gewesen ist.

Während des stationären Aufenthaltes in Engelthal sollte die familiäre Bindung dadurch aufrecht erhalten werden, dass Frau Sandra Kxxxx einmal die Woche einen 24-stündigen Ausgang hatte. Sie kam zu Herrn Grumpelt und übernachtete dort. Als Frau Kxxxx ausblieb, erkundigte sich Herr Grumpelt nach dem Grund des Ausbleibens. Dabei kam es zu mehreren Gesprächen, - teils Telefongespräche -, bei denen Frau Kxxxx folgendes erklärte: sie habe jetzt Männer in der Psychiatrie kennengelernt, mit denen sie am Tag des Ausgangs nach Hersbruck fahre, das sei wichtiger. Sie drohte an, dass sie Herrn Grumpelt diese Männer schicken werde und diese Männer ihm die Wohnung kurz und klein schlagen werden, wenn Herr Grumpelt etwas unternahme, zum Beispiel die Behörden einschalte. Sie werde dann ihr Kind an sich nehmen und verschwinden, sodass er sein Kind nie wieder sehen werde.

Am 23.02.2010 war der stationäre Aufenthalt beendet. Die näheren Umstände sind unbekannt. Frau Kxxxx kehrte nicht zu Herrn [REDACTED] zurück. Sie landete nach einem anderweitigen Zwischenaufenthalt bei Herrn Kxxx, den sie in der Psychiatrie kennen gelernt hatte. Die Lebensgemeinschaft mit Herrn Kxxx ist zwischenzeitlich wieder beendet.

Zum gesundheitlichen Zustand von Frau Kxxxx ist folgendes festzustellen:

Frau Kxxxx leidet unter einer Borderline- Persönlichkeitsstörung (BPS). Das Borderline-Syndrom ist eine Persönlichkeitsstörung, bei der die Symptome einer Neurose und Psychose wechselnd auftreten oder ineinander fließen. Eine Borderline- Symptomatik ist eine Mischung aus:

- Auswirkungen des angeborenen Temperaments,
- schwierige Erfahrungen in der Kindheit und
- auslösende Ereignisse aus stressigen Lebensumständen und traumatischen Erfahrungen.

Es treten auch noch biochemische Funktionsstörungen hinzu.

Das Modell der Entwicklung der Borderline-Persönlichkeitsstörung besteht somit aus:

1. Umweltfaktor: Traumatisierende Erfahrungen in der Kindheit,
2. Konstitutioneller Faktor: Übersteigertes Temperament und
3. Interaktionen von 1. und 2.

In dieser Situation stellt die Mutter eine Gefahr für die Kindesentwicklung dar.

Dies zeigte sich schon im pränatalen Stadium:

Die Mutter wollte abtreiben. Sie wurde vom Vater daran gehindert.

Es baute sich dadurch eine Ablehnung des Kindes bei der Mutter auf. Die Tatsache, dass sie gegen ihren Willen das Kind austragen musste, war für die Borderline-Symptomatik ursächlich, die es erfor-

derlich machte, dass sie sofort nach der Geburt einen halbjährigen stationären Aufenthalt in der Psychiatrie in Engelthal benötigte.

Die Aggression gegen das Kind, der sie keinen freien Lauf geben konnte, schlug in Selbstaggression und Depression - verbunden mit Suizidversuchen - um.

Diese entscheidungserheblichen Gesichtspunkte finden im forensischen Betrieb vom Amtsgericht Schwabach bis zum Oberlandesgericht Nürnberg keine Berücksichtigung, da bei den hiesigen Gerichten keine ordentlichen den Anforderungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention genügenden Gerichtsverfahren (siehe Art. 6 EMRK) mehr stattfinden. Es werden Gerichtsverfahren nicht mehr rechtsstaatlich durchgeführt, sondern solche unter Begehung schwerer Straftaten nur noch simuliert.

Die Rechtsstaatlichkeit im Freistaat Bayern ist im Bereich der Justiz und hier im Bereich des Oberlandesgerichts Nürnberg schwer gestört. Ich nehme nur zur Familiengerichtsbarkeit Stellung. In diesem Teilbereich der Zivilgerichtsbarkeit sind zwei Grundlinien der Organisierten Kriminalität zu beobachten, die zwei ganz unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen; in beiden Grundlinien ist aber die Methodik dieselbe: Der Einsatz falscher Begutachtungen, um dahinter die Rechtsbeugung der Gerichte zu verstecken.

1. Im ersten Fall geht es darum, dass die CSU und die Bayerische Staatsregierung für einen ihnen nahestehenden Kreis von Männern, die oft sogar Mitglieder der CSU in führenden Funktionen sind (und zumeist auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens in der Organisierten Kriminalität Mittäter sind), die Möglichkeit geschaffen haben, die Frau zu wechseln, ohne dass dies in vermögensrechtlicher Hinsicht beim Zugewinnausgleich Nachteile hat.

Es besteht in gewissen Mittelstandskreisen das Bedürfnis, die Frau gegen eine jüngere auszutauschen, wenn sie in die Jahre gekommen ist, so wie man sich einen neuen Jahreswagen zulegt. Es ist eine Gerechtigkeitsentscheidung des Gesetzgebers, dass er durch das Rechtsinstitut des Zugewinnausgleichs die Frau schützen will, mit der zusammen ein Mann in das Erwerbsleben gestartet ist und unter ihrer tatkräftigen Mitwirkung ein Vermögen erworben hat.

Diese Gerechtigkeitsentscheidung des Gesetzgebers wird unterlaufen, indem von den Rechtsanwälten des Mannes wahrheitswidrig ein Sachvortrag mit folgendem Inhalt in den Prozess eingeführt wird: Der Mann habe ein hohes Anfangsvermögen gehabt und dieses sei in der Ehe verloren gegangen.

Es ist mir ein Fall bekannt geworden, in welchem dies besonders krass praktiziert worden ist: Der Ehemann hatte ein oder zwei Jahre nach Eheschließung ein kleines Fotostudio aufgegeben. Er gründete zusammen mit seiner Frau einen Dienstleistungsbetrieb in der Werbebranche, mit dem die Eheleute Erfolg hatten. Beide trugen zum Aufbau eines mittelständischen Vermögens bei, dessen Kern ein Eigenheim war. Bei der Scheidung legte der Mann das Gutachten eines vereidigten Wirtschaftsprüfers vor, nach dem das aufgegebene Fotostudio einen Geschäftswert von 1,2 Millionen DM hatte. In Wirklichkeit waren bei Beendigung der Geschäftstätigkeit ein Auto zu ca. 10.000 DM und zwei Scheinwerfer zu jeweils 100 DM vorhanden. Der Wert war also um das hundertfache aufgebläht worden. Dieser „Verlust“ floss in den Zugewinnausgleich ein mit der Folge, dass für die Frau nichts übrig blieb.

Dies ist ein Fall, der besonders drastisch und in Zahlen belegbar aufzeigt, wie die Methodik der Falschbegutachtung beschaffen ist. In allen anderen Disziplinen ist es genauso, ob dies nun psychologische Gutachten oder die Gutachten von Kraftfahrzeugsachverständigen sind: Es wird die jeweilige Terminologie der jeweiligen Fachdisziplinen verwendet, um ein inhaltsloses Wortgeklingel zu verursachen. Dabei werden Anknüpfungstatsachen vorgetäuscht und aufgebaut.

2. Im zweiten Fall geht es darum, dass die Gerichte angewiesen sind, in Bereichen, in denen auf den Staat Kosten zukommen können, die Sachverhalte so zu manipulieren, dass diese Kosten die Staatskasse nicht treffen. Der ehemalige Bundeskanzler Helmut Schmidt hat für diese Auswüchse des Neoliberalismus das Wort vom „Kaputtsparen des Staates“ geprägt.

Ein solcher Fall liegt bei Herrn [REDACTED] und seinem Kind Marlene vor.

Der Freistaat Bayern betrachtet die Fälle der Sorgerechtsentscheidungen unter folgenden Gesichtspunkten: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, das beiderseitige Sorgerecht auch nach Scheidung zum Regelfall zu erklären, wird für falsch gehalten. Gerichte und Jugendämter sind angewiesen, auf ein Sorgerecht der Mutter hinzuwirken. Dies geht natürlich nicht als förmliche Dienstanweisungen auf dem Dienstwege durch Gerichte und Behörden. Das sind Dienstbesprechungen der obersten Führungsebene im Ministerium, wo derartiges verabredet wird. Die Präsidenten und sonstigen Behördenchefs sorgen dann durch entsprechende verklausulierte Hinweise in ihrem Verantwortungsbereich dafür, dass im vorausseilenden Gehorsam dementsprechend entschieden wird.

Ein Mann übt in aller Regel einen höher qualifizierten Beruf aus als die Frau. Er wird mehr Geld verdienen und kann daher mehr Steuern und Abgaben bezahlen. Bei einer Frau besteht viel eher die Möglichkeit, dass man ihr die Kinder überträgt, sie von der Berufstätigkeit freistellt und dem Mann die Unterhaltspflicht auferlegt. Es wird also davon ausgegangen, dass der alleinerziehende Vater der Staatskasse zur Last fällt, während die alleinerziehende Mutter dem Vater zur Last fällt. Deshalb gilt es dafür zu sorgen, dass die Kinder zur Mutter kommen und der Vater zahlt. Richterinnen und Richter, die von diesem Schema abweichen, werden für ungeeignet gehalten, eine Rechtsprechung in der Familiengerichtsbarkeit zu praktizieren.

Auch hier wird der Entscheidungsvorgang als solcher auf die Sachverständigen abgeschoben. Es werden nur Sachverständige in der forensischen Praxis beschäftigt, die entsprechende Gutachten abliefern.

Im Falle des Herrn [REDACTED] ist die fehlende Eignung der Mutter für die Erziehung des Kindes offensichtlich. Dennoch versucht man das nunmehr umzudrehen. Nachdem Herr Grumpelt sich dagegen gewehrt hat, findet die Psychiatrisierung des Opfers statt. Ich lege auf der Seite 6 das Dokument des Oberlandesgerichtes Nürnberg vom 22.02.2011 vor. Auf diesem Papier befindet sich der Vermerk des Vorsitzenden Richters Redel mit folgendem Inhalt:

„Mit Frau RiinAG Thiermann telefon. besprochen, dass ihre Akten (24/10) nach Erlass des Beweisbeschlusses im Verfahren 26/11 nach Schwabach zurückgegeben und sie den selben Gutachter mit der Untersuchung von Herrn Grumpelt beauftragt.“

In den Akten 3F 24/10 findet sich unter dem gleichen Datum des 22. Februar 2011 der damit korrespondierende Vermerk der Kollegin Thiermann, den ich hier auf Seite 7 in den Text einfüge:

„Herr Vorsitzender Richter OLG Redel teilte tel. mit, dass im Verfahren Kxxxx./Kxxxx ein psychiatrisches Gutachten erstellt werde. Er regt an, im hiesigen Verfahren nur ein Sachverständigengutachten für den Antragsteller in Auftrag zu geben.“

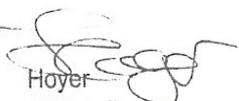
Az: 11 WF 1741/10
Az: 003 F 1072/10 Amtsgericht Schwabach

In Sachen
[redacted] / J. K. [redacted] Sandra
wg. Verbleibensanordnung, eA

Telefonvermerk:

vom 21.02.2011 12:51:00 Uhr
Gesprächspartner: Amtsgericht Schwabach

Amtsgericht Schwabach bittet um Übersendung der Akten. Können diese zurückgegeben werden (s. Bl. 144 d. A.).


Hoyer
JHSekr'in

Vermittlung:
Mit Fra. Zitiert AG Thiemann
telefon. benachrichtigen, dass die
Akten (22.11.10) nach Erlass des JFV-Beschlusses
in Verfahren 261/11
nach Schwabach zurückgegeben und
sowie den selben Gutachten mit
den Untersuchen von Herrn
Gumpert beauftragt

24. FEB. 2011
Akten mit Abdruck des
Verfahrens in Nr. 261/11
erzeugten JFV-Beschlusses
an AG Schwabach zurück-
geben


22.2.11


24.2.11

Abschrift

353

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 11 UF 26/11
003 F 313/09 AG Schwabach

In der Familiensache

K [REDACTED] Sandra, [REDACTED], 90439 Nürnberg, derzeit: bei [REDACTED]

352

Vomesth

Herr Vors. Ri OLG Redel teilte tel. mit, dass
im Verf. Krolia v. Krolia ein psychiatr. Gut
erstellt werde.

Er regt an, im Eriesigen Verf. nur ein SVG^x für
den ASH im Auftrag zu geben.

22. FEB. 2011

M. M. M.

vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Redel, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Köhler
und den Richter am Oberlandesgericht Brauner am 14.02.2011 folgenden

Diese Anregung ist natürlich ein Befehl, eine Kollegin würde die Befähigung zum Richteramt verlieren, wenn sie einer solchen Anregung des Vorsitzenden Richters eines Oberlandesgerichtes nicht nachkommen würde. Mit dieser Beauftragung eines Gutachters ist Herr [REDACTED] de facto rechtlos gestellt. Er hat sich dagegen gewehrt, indem er die Ablehnung der Richter ausgesprochen hat. Hierüber ist entschieden, indem die Ablehnung zurückgewiesen worden ist.

Es handelt sich dabei um eine Kette krimineller Vorgänge, die ich chronologisch im Zusammenhang darstellen muss. Ich beginne daher bei dem Einschuggeln einer „Sachverständigen“ in das Verfahren durch Frau Kollegin Thiermann.

Ich füge hierzu auf den Seiten 9-13 die Seiten 5 – 9 aus dem Protokoll des Verfahrens 003F 414/11 des Amtsgerichtes Schwabach ein, so wie Frau Kollegin Thiermann dies in der Sitzung von 20.05.2011 protokolliert hat.

Dem Protokoll liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Schriftsatz vom 05.05.2011 hat Rechtsanwalt [REDACTED] als anwaltlicher Vertreter des Herrn [REDACTED] einen „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Kindeswohlgefährdung“ gestellt.

Der Antrag lautet:

„Im Wege der vorläufigen Anordnung ohne, hilfsweise nach mündlicher Verhandlung, wird der Antragsgegnerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht der Gesundheitsfürsorge betreffend das Kind Marlene Kxxxx, geb. 12.07.2009, entzogen und auf den Antragsteller übertragen. Die sofortige Herausgabe des Kindes an den Antragsteller wird angeordnet.“

Der Anwalt hat zum Beweis vorgelegt:

1. Ärztliches Attest des Facharztes für Kinder und Jugendmedizin, Andreas K [REDACTED] vom 28.04.2011
2. Arztbrief von Frau Dr. med. Roswita F [REDACTED], vom 21.04.2011
3. Stellungnahme von Frau Dipl. Psychologin Kricheldorf vom 04.04.2011

Der Kinderarzt Andreas K [REDACTED] hat sogar die Notwendigkeit gesehen, eine Meldung zum Gesundheitsamt und zum Jugendamt zu machen.

Die Einführung von Frau Dipl. Psychologin Porst-Bernau in das Verfahren ist aus formellen und materiellen Gründen zu beanstanden.

Dem Gesundheitszeugnis eines Facharztes, der sich aus seinem Berufsethos des Hippokratischen Eides heraus verpflichtet gesehen hat, die zuständigen Behörden einzuschalten, setzt die Kollegin Thiermann eine unqualifizierte und unfähige Diplom-Psychologin entgegen.

Die Kollegin Thiermann ist nach § 411 ZPO verpflichtet gewesen, die angebotenen Beweise zu erheben, in dem sie die Ärzte, insbesondere den Kinderarzt, Dr. K [REDACTED], **als Zeugen** vernimmt. Entscheidungserheblich ist hier die Feststellung eines **Gesundheitszustandes**.

Zur Sache:

Ich habe nicht nur dahingehend Marlene angeschaut, ob eine Gefährdung durch Untergewicht oder andere Gefährdungsformen gegeben sind, sondern ich habe auch das Verhalten des Kindes und die Interaktion zwischen Mutter und Kind wegen einer eventuellen Bindungsstörung untersucht. Ich habe auch die Ärzte nach Verhaltensbeobachtungen bei Marlene und bei der Mutter befragt.

Des Weiteren gibt die Sachverständige durch Diktat zu Protokoll:

Am 17.05.2011 habe ich ein telefonisches Gespräch mit der untersuchenden Ärztin von Marlene aus der Cnopf'schen Kinderklinik, Frau Seybold geführt. Die Ärztin berichtete zum Verhalten des Kindes, dass sie hier bei Marlene keine Auffälligkeiten festgestellt habe. Sie habe Marlene noch vor Augen und als ein sehr freundliches Kind erlebt. Marlene habe natürlich die Untersuchungen beispielsweise das Schauen in den Mund nicht so toll gefunden, wie viele andere Kinder auch. Sie habe es jedoch mit sich geschehen lassen und habe auch während der Untersuchung gespielt.

Zum Verhalten der Mutter berichtete Frau Seybold, dass diese im Gespräch mit der Ärztin sehr zugänglich gewesen sei für alles, auch dafür den Oberarzt, Herrn Hammersen, hinzuzuziehen um eine zweite ärztliche Meinung einzuholen. Die Mutter sei sehr freundlich gewesen und habe sich auch bemüht, objektiv über das Kind und seinen Lebenslauf zu berichten und habe dabei über niemanden geschimpft. Sie habe das Kind auch bei Unmut während der Untersuchung getröstet, habe dem Kind hier etwas erklärt und es auf diese Weise beruhigt.

In einem weiteren telefonischen Gespräch mit den Kinderärzten von Marlene, Dr. Landendörfer und Dr. Fritscher berichtet Frau Fritscher mir zum Verhalten des Kindes, dass Marlene in den Untersuchungssituationen immer entspannt wirke. Das Kind reagiere normal und sei in allen Bereichen altersgerecht entwickelt. Zum Verhalten der Mutter habe Frau Fritscher wiederholt beobachten können, dass diese fürsorglich und liebevoll mit dem Kind umgehe. Es finde ein Körperkontakt in liebevoller Art und normaler Ausdehnung zwischen Mutter und Kind statt. Das Kind habe während der Untersuchungen auch alles mitgemacht. Es habe hier keinen Bedarf gegeben, das Kind zu trösten. Die Mutter selbst sei in ihrer Kommunikation in der Zusammenarbeit mit den Ärzten offen und ehrlich.

Auf Fragen des Antragstellervertreeters:

Den Lebenslauf des Kindes hat die Mutter in der Cnopf'schen Kinderklinik dargestellt, bei den Kinderärzten Landendörfer weiß ich es nicht.

Frau Kroha wirft ein, dass sie den Ärzten Landendörfer den Lebenslauf auch geschildert habe, insbesondere den Aufenthaltswechsel. Über den Wechsel des Kindes vom Vater zur Mutter wissen die Ärzte Bescheid, ob diese auch die fünf Wochen Umgangspause wissen, kann ich nicht

angeben.

Die Sachverständige erklärt des Weiteren:

Sowohl die Ärztin Seybold als auch Herr Hammersen und die Ärzte Landendörfer haben mir erklärt, dass bei Marlene sich Gewicht und Größe im Normalbereich befinden und die Ärzte Landendörfer zusätzlich, dass die Entwicklung des Gewichtes harmonisch verläuft seit Februar 2011.

Ich habe den Jugendamtsbericht bekommen und habe einen Hausbesuch gemacht und habe die Interaktion von Mutter und Kind beobachtet und das Verhalten Marlenes selbst. Ich habe dabei besonderes Augenmerk auf die Beziehung zwischen Mutter/Kind gelenkt und auf Situationen in denen die Qualität und Intensität der Bindung von Mutter und Kind hervortritt. Am 18.05.2011 habe ich den Hausbesuch gemacht und fand Mutter und Kind vor der Haustür, wo sie ein Windspiel aufhängten. Wir haben uns begrüßt und Marlene ist dabei an die Mutter gerückt. Dabei handelt es sich um ein klassisches Fremdelverhalten, welches altersgemäß ist. Als wir dann ins Haus gingen und ich mich mit der Mutter unterhalten habe, war Marlene zunächst beobachtend und hat Spielzeug geholt hat dann auch Blickkontakt zu mir aufgenommen. Wir sind dann in den Garten gegangen, wobei Frau Kroha Marlene einen Sonnenhut aufgesetzt hat und sie eingecremt hat. Marlene hat den Garten exploriert und hat mit Ball, Kreide und Gießkanne auf der Wiese gespielt. Die Mutter hat mit Tamika Sammelbilder eingeklebt und ich konnte beobachten, dass die Mutter in der Lage war, ihre Aufmerksamkeit an beide Kinder zu wenden. Marlene hat ihre Umwelt exploriert, ist aber immer zurückgekommen zur Mutter. Dabei handelte es sich um ein altersgerechtes und gesundes psychisches Verhalten. Marlene hat alles mögliche geplappert. Um festzustellen, ob sie Kontakt mit anderen Kindern hat, hat Frau Kroha mir gesagt, dass sie einmal wöchentlich zum Turnen mit Marlene geht und täglich auf den Spielplatz. Außerdem gebe es viele Freunde mit Kindern. Frau Kroha und ihr Lebensgefährte sprechen mit Marlene nicht Babysprache, um die Sprachentwicklung zu fördern. Urpötzlich hat Marlene geschimpft. Sie hat richtig gequietscht und mit den Füßen gestampft, wobei ich nicht mitbekommen habe, was der Grund gewesen war. Dabei ist die Mutter ruhig geblieben, hat abgewartet, sodass sich Marlene von selbst wieder beruhigt hat. Die Mutter hat berichtet, dass so etwas des Öfteren vorkomme. Dabei handle es sich um ein altersgemäßes Verhalten, da die erste Trotzphase so um das zweite Lebensjahr herum ist. Die Mutter hat berichtet, dass nach dem Umgang keine Schwierigkeiten mehr bestehen. Marlene komme und nehme ein Spielzeug. Marlene unterhalte sich auch mit Tamika, sie plappert der Mutter und der Schwester viel nach und gibt auch Antworten. Der Sprachschatz müsste allerdings größer sein. Marlene wendet sich bei Problemen an ihre Mutter. Sie isst mir Freude, was ich beobachten konnte. Später sind wir noch zu einem kleinen geheimen Garten gegangen. Da hat sie sich von der Mutter gelöst und eine Exploration vorgenommen, wobei sie immer wieder zurück zur Mutter kam. Als wir zurück gingen wollte Marlene nicht mit in den Garten. Die Mutter hat gewartet. Als aber Geräusche und Stimmen erklangen, kam Marlene sofort zur Mutter zurück und suchte deren Nähe. Marlene hat auch eine liebevolle und herzliche Beziehung zu ihrer Schwester. Mit ihrer Mutter hat sie zusammen gekuschelt und gescherzt und Spass gemacht. Als Marlene sich den Kopf gestoßen hat, hat die Mutter sie auf den Arm genommen und ihr gut zugesprochen. Damit war Marlene schnell getröstet und hat wieder gespielt. Der Aufenthalt bei Frau Kroha war ca. zwei Stunden. Das immer wieder Explorieren und immer wieder Zurückkommen zur Mutter ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass das Kind sicher und stabil an seine Mutter gebunden ist. Die Kinder vergewissern sich immer wieder, ob die Bezugsperson noch da ist. Dies ist für

das Alter ein ganz typisches Zeichen, dass eine stabile emotionale Bindung zwischen Mutter und Kind vorliegt. Ich möchte noch hinzufügen, dass mir es persönlich wichtig ist zu berichten, dass ich nicht nur eine Beobachtung mit Marlene für mein früheres Gutachten durchgeführt habe, sondern ich habe Gespräche mit beiden Elternteilen geführt, den Bericht des Jugendamtes zu Grunde gelegt.

Zusammenfassend kann ich angeben, dass eine positive emotionale Bindung zwischen Mutter und Kind besteht, die stabil ist. Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund einer Bindungsstörung kann ich aus psychologischer Sicht nicht feststellen.

Auf Fragen des Antragstellervertreeters:

Für mich war Marlene am 18.05. in einem gesunden Zustand. Die Schwester Tamika war krank aufgrund eines Magen-Darm-Infektes. Mir wurde berichtet, dass auch der Lebensgefährte einen solchen hatte. Ich habe mich auseinandergesetzt mit den Meldungen des Herrn Kalmutzki und der Kinder- und Jugendpsychiaterin, Frau Kricheldorf und Frau Dr. Faust-Brather.

Die theoretischen Überlegungen der Kollegen sind richtig, sie legen auch an gängige Standards an. Allerdings haben diese niemals eine Interaktion zwischen Mutter und Kind beobachtet. Nur auf der Basis eigener Untersuchungen kann man einen Befund entwickeln. Ich widerspreche Frau Kricheldorf auch darin, dass man nicht bei einer einmaligen Beobachtung zwischen Mutter und Kind die Bindung diagnostizieren kann. Dies ist nach der von Brisch geschilderten Methode schon möglich. Allerdings bin ich als Gerichtsgutachterin gehalten, wirtschaftlich zu arbeiten, so dass dies bei uns nur sehr selten angewendet wird. Die Methode heißt "fremde Situation". Ich halte es als großes Problem bei den Stellungnahmen der Kollegen, dass diese aus zeitlichen Zusammenhängen kausale Zusammenhänge konstruiert haben. Wie z.B. aus der Gewichtsabnahme eine Kindeswohlgefährdung.

Sicherlich hat Marlene eine gewisse seelische Belastung bei der Trennung und beim Wechsel vom Vater zur Mutter wie alle Trennungskinder erlebt. Marlene jetzt eine Sicherheit in ihrer jetzigen Betreuung zu geben, sowie ihr eine Bindung zur Hauptbezugsperson zu gewährleisten und ihr ausreichend Gelegenheit zu geben, zum Vater Kontakt zu haben, führt zu einer psychischen Stabilisierung des Kindes. Der Volksmund sagt: "Zeit heilt die Wunden". Es ist schwieriger, einen Wechsel zu verarbeiten für das Kind, wenn auch ein Wechsel der Hauptbezugsperson vorhanden ist. Bei kleineren Kindern ist die Hauptbezugsperson wichtiger, bei größeren Personen das Umfeld.

Der Antragsteller erklärt, am Anfang, als Marlene zur Mutter wechselte, hat Marlene sich selbst bei ihm ins Gesicht geschlagen, sie hat sich auch in die Ecke gestellt und hat gestarrt. Sie hat auch, wenn sie sich aufgeregt hat, dies mit dem Körper ausgelebt, sich auf den Boden geworfen und mit dem Kopf auf den Boden geschlagen. Allerdings hat sie vorher überprüft, wo der Boden ist.

Sachverständige:

Dabei hat es sich aber um ein bewusstes Handeln gehandelt und nicht um einen Wutausbruch.

Der Antragsteller gibt an, die schlimmsten Sachen diesbezüglich seien im Dezember und im Januar gewesen. Das waren die Anfangssachen, die ich auch Herrn Kalmutzki geschildert habe.

Auf Fragen des Antragsgegnervertreeters:

Für mich passt das Verhalten Marlenes nun zusammen, da ich erfahren habe, dass Marlene nach dem 30.10.2010 fünf Wochen nicht beim Vater war und dann wieder zum Vater Umgang hatte. Für das Kind gab es keine Erklärung für den Wechsel und für den fehlenden Umgangskontakt zum Vater. Als sie dann plötzlich wieder beim Vater da war, war sie verwirrt und es ist ganz klar, dass solche Verhaltensweisen wie vom Vater geschildert, auftreten. Dies sollte vorübergehen, was auch tatsächlich der Fall war.

Frau Kroha wirft ein, dass die im Schreiben von Herrn Kalmutzki geschilderten Verhaltensweisen bei ihr Marlene nie gezeigt habe.

Ich halte das Kind im Moment nicht für behandlungsbedürftig, ich würde eher noch etwas abwarten und die Zeit arbeiten lassen. Ich halte es allerdings für erklärbar, dass Marlene beim Vater auch derzeit noch solche Verhaltensweisen wie Schlagen sich selbst ins Gesicht zeigt. Dies zeigt, dass es für sie wieder eine neue Situation ist, beim Papa zu Gast zu sein. Da muss sie sich erst mal wieder einfinden. Dadurch, dass Marlene, wenn sie zur Mutter zurückkehrt, sich sofort wieder einfindet, zeigt dies, dass sie dort ihr normales Lebensumfeld sieht. Der Verarbeitungsprozess ist zwar noch nicht ganz abgeschlossen, wie das Verhalten beim Vater zeigt, aber weit fortgeschritten.

Frau Kroha trägt vor, dass sie sofort nach dem Wechsel Marlenes Dr. Landendörfer gefragt habe, ob das Kind eine Therapie, eine psychologische Unterstützung brauche. Dieser habe ihr gesagt, dass sie zunächst abwarten solle. Bei Tamika sei es das Gleiche gewesen.

Der Antragsteller trägt vor, es sei ungefähr zuletzt Mitte März 2011 so gewesen, dass sich Marlene vehement dagegen gewehrt habe, als er das Kind an die Antragsgegnerin zurückgegeben habe.

Der Antragsteller trägt vor, zwei- bis dreimal pro Woche telefoniere er abends mit Marlene.

Die Antragsgegnerin erklärt, dies sei vier- bis fünfmal, eigentlich jeder Tag.

Der Antragsteller trägt vor, der Rat der Kinder- und Jugendpsychiatrie sei gewesen, dass unter der Woche auch Kontakt mit dem Kind aufgenommen werde, da so ein kleines Kind von einem Wochenende zum anderen ansonsten die andere Welt nicht präsent behalte.

Frau Porst-Bernau:

Dies ist richtig, aus diesem Grunde schlagen wir Psychologen allerdings vor, dass zwar zweimal pro Woche Kontakt mit dem Kind besteht, allerdings ohne Übernachtung. Ein zu Bett bringen suggeriert einem solch kleinen Kind, dass es jetzt hier bleiben muss und dort sein gewohntes Umfeld hat.

Frau Härtl wird entlassen.

Die Verhandlung wird unterbrochen.

Die Verhandlung wird fortgesetzt.

Nunmehr erscheint Frau Kricheldorf als mitgebrachte Sachverständige.

Die Sachverständige Kricheldorf wird dahingehend belehrt, dass sie verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ggf. auch verpflichtet ist, diese zu beeidigen.

Zur Person:

Kricheldorf Beate, ledig, Diplom-Psychologin, Kimicker Straße 6, 57462 Olpe,

mit den Beteiligten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Marlene hatte zuerst nicht zu beiden Elternteilen eine gleiche Bindung. Durch den Abbruch zur Hauptbezugsperson entsteht ein Trauma. Eine sichere Bindung, die verloren geht, kann nicht durch eine neue sichere Bindung ersetzt werden. Die Qualität einer Bindung kann nicht allein dadurch festgestellt werden, dass ein Kind ein bis zwei Stunden beobachtet wird, es muss der Kontext des Gesamtzusammenhangs berücksichtigt werden. Das wäre, dass man die Vorgeschichte kennt. Das Kind ist irritiert, verunsichert, genauso wie Herr Kalmutzki es gesagt hat, eine Gewöhnung ist nicht möglich, oder würde Gewöhnung an einen Dauerstress bedeuten. Wenn mir gesagt wird, dass das Kind fröhlich war, explorierend, kann man nicht daraus schließen, dass das Kind ausgeglichen ist. Dies, zumal Herr [REDACTED] andere Beobachtungen gemacht hat. Da fehlt es dann einfach bei der Feinfühligkeit an der Beobachtung. Bei frühkindlichen Bindungsstörungen kann dies spontan nicht geheilt werden, weil dies ins Unterbewusstsein geht, weil es nicht verbalisiert werden kann. Solche frühkindlichen Bindungsstörungen können auch nicht unmittelbar im Kindesalter therapiert werden. Die Beobachtung, dass sich das Kind fröhlich verhalten hat, reicht nicht aus, zu sagen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wenn jetzt die Zeit genutzt

Die Kollegin Thiermann hat es der Diplom Psychologin Porst-Bernau ermöglicht, als Nichtärztin die Straftat der Fälschung eines Gesundheitszeugnisses (§ 277 StGB) zu begehen, damit ihr selbst als Richterin eine Plattform zur Begehung der Straftat der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Verfügung steht.

Die Beobachtungen der Dipl. Psychologin Porst-Bernau aufgrund eines Hausbesuches über die Interaktionen von Mutter und Kind sind völlig ungeeignet, um hinsichtlich der schwerwiegenden ärztlichen Fragen eine Entscheidungsgrundlage zu haben.

Als Herr ████████ erkannte, dass diese Quacksalberei auf Kosten der Gesundheit seines Kindes von den Richtern des Oberlandesgerichtes gedeckt wird, hat er eine Ablehnung sowohl hinsichtlich der Kollegin Thiermann als auch der Richter am Oberlandesgericht in den Prozess eingeführt.

Dies geschah am 07.07.2011.

Es geschah nichts bis zum 20.09.2011. An diesem Tag führte Herr ████████ Beschwerde beim Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Nürnberg Herrn Behrschmidt. Dieser veranlasste offensichtlich, dass die Richter drei dienstliche Stellungnahmen hinaus gegeben haben, von denen zwei absichtlich ohne Datum sind. Ich füge die dienstlichen Stellungnahmen auf den Seiten 15-19 in den Text ein.

2 Rechtliche Würdigung

In der forensischen Praxis des Freistaates Bayern findet eine fortlaufende Verletzung des Menschenrechts auf ein faires Gerichtsverfahren statt. Das Ziel, welches von den Gerichten hierbei verfolgt wird, ist nicht die Rechtsgewährung, sondern die Simulierung von Gerichtsverfahren, um das rechtssuchende Publikum zu täuschen. Aus diesem Grunde wird man dem Unrechtsgehalt nur dadurch gerecht, dass man feststellt: Es liegt eine Gewalt- und Willkürherrschaft (§ 92 (2) Nr. 6 StGB) vor. Das rechtssuchende Publikum wird dadurch das Opfer von Verfassungshochverrat.

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 142 a GVG sind Sie als Generalbundesanwalt für die Verfolgung des Verfassungshochverrates und der damit verbundenen Straftaten zuständig.

Es handelt sich hier nicht allein um die Verfolgung der Verletzung individueller Rechtsgüter, sondern die Verletzung individueller Rechtsgüter ist die Begleiterscheinung der Verletzung unserer verfassungsmäßigen Ordnung. Die verfassungsmäßige Ordnung ist aus politischen Gründen zerstört worden.

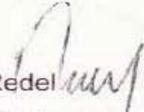
Dienstliche Äußerung zum Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 07. Juli 2011

Zu den äußeren und inneren Tatsachen des geltend gemachten Ablehnungsgrundes (Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Auflage, § 44 Rdnr. 4) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die beanstandete Verfügung vom 21. Juni 2011 sollte die Beteiligten über die vorläufige Einschätzung der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung durch den Senat unterrichten und ihnen zugleich hierzu rechtliches Gehör gewähren. Wegen ihres Wortlautes verweise ich auf Blatt 154 der Akten.
2. Eine Äußerung eines Richters in Richtung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin wie sie im Ablehnungsgesuch zitiert wird ("ach Herr Dr. Reinisch...") habe ich zu keinem Zeitpunkt gehört.
3. An ein kurzes Gespräch zwischen dem Antragsteller und mir während einer Verhandlungspause kann ich mich dem Grunde nach erinnern, nicht aber an dessen Inhalt. Ich halte es jedoch für äußerst unwahrscheinlich, dass ich mich wie vom Antragsteller behauptet dahin geäußert haben sollte, dass er mich bei einer ehrlichen Antwort auf seine Frage ablehnen müsste.
4. Der Antragsteller wurde von Seiten des Senats nicht zu einer Rücknahme seiner Beschwerde genötigt, schon gar nicht durch falsche Versprechungen. Dieser war seinerzeit im Übrigen durch zwei Rechtsanwälte vertreten und beraten, die ihn vermutlich vor der Abgabe der Rücknahmeerklärung über die kostenmäßigen Folgen seiner verschiedenen Handlungsalternativen aufgeklärt haben. Letzteres kann ich jedoch nur vermuten.
5. Es ist richtig, dass ich im Zusammenhang mit der Erholung eines Sachverständigengutachtens zur Aufklärung eventueller psychischer Erkrankungen der Antragsgegnerin mit der zuständigen Richterin des Amtsgerichts Schwabach, Frau Thiermann, telefoniert habe, wobei ich nicht mehr sagen kann, wer wen angerufen hat. Vom Inhalt des Gespräches ist mir nur noch in Erinnerung, dass ich Frau Thiermann mitgeteilt habe, dass der Senat in einem bei ihm anhängigen, ein anderes Kind der Antragsgegnerin betreffenden Verfahren ein Gutachten zur Abklärung eventuell bei ihr vorliegender psychischer Erkrankungen in Auftrag

gegeben habe und welcher Sachverständiger Gutachter werde.

Die Frage einer Begutachtung auch des Antragstellers auf das Vorhandensein etwaiger psychischer Erkrankungen stellte sich damals für den Senat nicht. Daher habe ich von mir aus gewiss keine Begutachtung des Antragstellers angeregt. Diese Frage war jedoch ausweislich der Akten bereits seit Ende 2010 von den Beteiligten des Hauptsacheverfahrens elterliche Sorge (Az.: 3 F 24/10) erörtert worden. Deshalb dürfte die Frage einer Begutachtung des Antragstellers von Frau Thiermann angeschnitten worden sein. Von meiner Seite dürfte lediglich der Vorschlag gemacht worden sein, kein weiteres Gutachten über die Antragsgegnerin zu erholen, sondern auf den Eingang des vom Senat in Auftrag gegebenen Gutachtens zu warten, da etwaige psychische Erkrankungen einer Person unabhängig von dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten und auch unabhängig vom betroffenen Kind festgestellt werden können.


Redel

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dienstliche Äußerung zum Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 07. Juli 2011

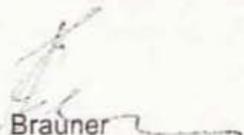
Der Ablehnungsantrag stützt sich u. a. auch auf das Verhalten der abgelehnten Richter in dem Anhörungstermin vom 08.02.2011 im Verfahren 11 WF 1830/10d.

Während dieses Termins habe ich mich gegenüber Rechtsanwalt Dr. Reinisch nicht in der von dem Antragsteller gerügten Art und Weise geäußert. Ich habe eine solche Äußerung auch von keinem anderen der abgelehnten Richter gehört.

Der Antragsteller wurde in dem Anhörungstermin vom 08.02.2011 von den Mitgliedern des Senats nicht genötigt, seine Beschwerde zurückzunehmen. Der Antragsteller wurde zu Beginn der Anhörung von dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Redel auf die für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte hingewiesen. Nach Anhörung sämtlicher Beteiligter, auch der von dem Antragsteller mitgebrachten Sachverständigen Kricheldorf, welche ca. drei Stunden in Anspruch nahm, hat der Antragsteller, nachdem er sich während einer etwa 30-minütigen Unterbrechung der Anhörung ausführlich mit seinen beiden Bevollmächtigten beraten hatte, seinen Antrag zurückgenommen.

Soweit der Antragsteller dem Senat widersprüchliches Verhalten vorwirft, bezieht er sich wohl darauf, dass ich als Einzelrichter seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Schwabach vom 15.11.2010, mit welchem sein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen worden war, stattgegeben habe. Die Beschwerdeentscheidung ist im Wesentlichen darauf gestützt, dass das Amtsgericht wegen der schwierigen Sachlage nicht von Anfang an die Erfolgsaussicht des Antrages des Antragstellers habe verneinen dürfen. Weiter ist dargelegt, dass für die Entscheidung über einen Verfahrenskostenhilfefantrag nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife abzustellen ist.

Dies ist auch der Grund, weshalb dem Antragsteller von dem Senat für das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Amtsgerichts vom 26.11.2010 nachträglich Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.



Braüner
Richter am Oberlandesgericht

11 UF 915/11

Verfügung

1. Dienstliche Äußerung zum Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 7.7.2011

Zur beanstandeten Verfügung vom 21.6.2011 nehme ich dahin Stellung, dass es sich um eine Verfügung des Vorsitzenden handelt. Im Übrigen nehme ich auf die dienstliche Äußerung von Herrn VRiOLG Redel unter Nr. 1 Bezug.

Eine Äußerung eines Richters, wie vom Antragsteller angegeben ("ach Herr Dr. Reinisch ...") ist mir nicht in Erinnerung. Ich habe so etwas jedenfalls nicht geäußert.

Ebenso kann ich mich an eine vom Antragsteller angegebene Äußerung "Ja wir wissen schon ..." nicht erinnern.

Hinsichtlich der angeblichen Nötigung zu einer Rücknahme nehme ich auf die dienstliche Äußerung von Herrn VRiOLG Redel unter Nr. 4 sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen von Herrn RiOLG Brauner in seiner dienstlichen Äußerung Bezug.

Die weiteren Ausführungen des Antragstellers betreffen keine äußeren und inneren Tatsachen des geltendgemachten Ablehnungsgrundes (Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Auflage, § 44 Rn. 4) oder beziehen sich auf Äußerungen und Tätigkeiten des Vorsitzenden oder des Kollegen Brauner als Einzelrichter, so dass insoweit eine dienstliche Äußerung von mir nicht veranlasst ist.

2. Herrn Koll. RiOLG Beck z. w. V.



Dr. Köhler
Richter am Oberlandesgericht

2.2 Die Straftaten

2.2.1 Verfassungshochverrat §§ 81, 82 StGB

Der forensische Betrieb am Amtsgericht Schwabach stellt inhaltlich eine Gewalt- und Willkürherrschaft i.S. des § 92 (2) Nr. 6 StGB dar.

Der Verfassungsgrundsatz des Ausschlusses einer Gewalt- und Willkürherrschaft ist eine Zusammenfassung derjenigen Verfassungsgrundsätze in einer Art Generalklausel, die in den Nummern 1- 5 aufgeführt werden. Es geht hier insbesondere auch darum, dass der Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte (Nr. 5) und das Rechtsstaatsprinzips (Nr. 2) verletzt sind.

Es ist hierdurch das Menschenrecht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art. 6 EMRK) verletzt. Des Weiteren sind Herr [REDACTED] und seine Tochter Marlene in den Grundrechten der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des Rechts auf Leben und Unversehrtheit (Art. 2 (2) Satz 1 GG) und des Erziehungsgrundrechtes (Art. 6 GG) verletzt.

Da der Verfassungshochverrat ein Unternehmensdelikt ist (§ 11 (1) Nr. 6 StGB), liegt vollendete Tat vor.

Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt wird insbesondere durch die Straftaten der gefährlichen und schweren Körperverletzung ausgefüllt.

Die Damen und Herren Richter des Oberlandesgerichtes Nürnberg hätten im Ablehnungsverfahren sofort für Abhilfe sorgen müssen. Sie haben aber die Gewalt- und Willkürherrschaft fortgesetzt.

Dies ist nur verständlich, wenn man sieht, in welchem Rahmen die Gewalt- Willkürherrschaft stattfindet. Ich verweise auf die Anzeige, die ich parallel hierzu hinsichtlich der Ereignisse bei den sogenannten Döner-Morden erstatte.

2.2.2 Verfassungsfeindliche Sabotage

Die Richter des Oberlandesgerichtes Nürnberg haben den gesamten Rechtsbetrieb lahm gelegt. Das Zusammenwirken von Gesundheitsamt, Jugendamt und den Gerichten dient der Sicherheit unserer Kinder, insbesondere der Gewährleistung des Grundrechts auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit. Dieses System ist auch aus fiskalpolitischen Gründen zerstört. Es liegt der Tatbestand des § 88 StGB in Vollendung vor.

2.2.3 Gefährliche Körperverletzung im Amt §§ 232a, 340 (2)

Der Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung des § 223 StGB hat zwei Tatbestandsvarianten:

Die Misshandlung und die Gesundheitsbeschädigung.

Hier liegen beide Tatbestandsvarianten vor. Eine Misshandlung ist eine üble unangemessene Behandlung des Opfers, wodurch dieses in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt wird.

Hier ist es so, dass die Mutter durch die psychische Erkrankung ausgefallen ist und daher eine Prägung des Kindes auf den Vater von den ersten Lebenstagen an stattgefunden hat. Das Kind hat mit seiner Mutter traumatische Erfahrungen durchmachen müssen, die dazu führen, dass es jetzt bei der Rückführung zur Mutter jedes Mal eine schwere Beeinträchtigung seines Wohlbefindens erleben muss. Dies war sogar Gegenstand einer Fernsehsendung am 26.10.2011 (ZDF ZOOM „Kampf ums Kind“).

Die Tatbestandsvariante der Gesundheitsbeschädigung liegt nach den ärztlichen Feststellungen vor.

Da die Straftat der Körperverletzung hier von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, handelt es sich um eine gefährliche Körperverletzung. Und da die Straftat von Amtsträgern begangen wird, handelt es sich um eine gefährliche Körperverletzung im Amt. Alle angezeigten Personen sind Amtsträger, auch Frau Dipl. Psychologin Porst-Bernau.

2.2.4 Schwere Körperverletzung im Amt

Das Kind wird durch das kriminelle Handeln der Amtsträger den Auswirkungen der Borderlineerkrankung schutzlos ausgeliefert. Das Kind macht dadurch diejenigen traumatischen Erfahrungen durch, die zur Auslösung dieser Erkrankung führen (siehe meine Ausführungen vorstehend auf Seite 3)

Es wird damit bei dem Kind der Grundstein dafür gelegt, dass es selbst wieder in seinem Leben als erwachsene Frau unter dieser Geisteskrankheit leidet. Es liegt daher der Versuch eines Verbrechens der schweren Körperverletzung im Amt vor.

2.2.5 Fälschen von Gesundheitszeugnissen

Frau Dipl. Psychologin Porst-Bernau bezeichnet sich selbst als Gerichtssachverständige und legt ein Zeugnis vor, mit dem sie das Gesundheitszeugnis eines Kinderarztes, der sich zur Meldung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Gesundheitsamt und beim Jugendamt veranlasst gesehen hat, widerlegen will. Sie meint damit das richtige und korrigierende Gesundheitszeugnis erstellen zu können. Sie begeht damit als Nichtärztin die Straftat des Fälschens von Gesundheitszeugnissen gemäß § 277 StGB.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sie die Straftat zweifach begeht. Zum einen gegenüber dem Kinderarzt Dr. med. K. [REDACTED] und zum anderen gegenüber der Kinder- und Jugendpsychiaterin Frau Dr. med. F. [REDACTED].

Die Straftat wird ein drittes Mal in Richtung auf die Mutter begangen, in dem die Täterin Ausführungen macht, die als eine Widerlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses betreffend die Borderline - Erkrankung, anzusehen sind.

2.2.6 Rechtsbeugung

Eine Rechtsbeugung liegt bereits vor, wenn die Richterin oder der Richter eine Entscheidung trifft, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht. Hier ist es so, dass die angezeigten Richterinnen und Richter in Wahrheit gar keine Entscheidung treffen, sondern eine Entscheidungsfindung nur simulieren. Dies ist die krasseste Art der Straftatbegehung, die überhaupt denkbar ist.

2.2.7 Falschbeurkundung im Amt

Das rechtssuchende Publikum hat einen Anspruch darauf, dass in jeder gerichtlichen Entscheidung der Vorgang einer ernsthaften Suche nach der Entscheidung protokolliert wird, so dass dies für jede andere rechtskundige Person nachprüfbar ist. Hier hat überhaupt kein Vorgang der Suche nach einer rechtsstaatlichen Entscheidung stattgefunden. Infolgedessen kann er auch nicht protokolliert werden. Die dienstlichen Stellungnahmen und die Zurückweisung des Befangenheitsantrages sind daher inhaltlich Falschbeurkundungen im Amt.

Aufgrund dieses Sachverhaltes stelle ich folgenden

Antrag

1. Es wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.
2. Die Sache wird Frau Bundesjustizministerin Frau Leutheusser-Schnarrenberger vorgelegt, damit sie pflichtgemäß von ihrer Weisungsbefugnis (§147 Nr. 1 GVG) Gebrauch machen kann und die Frage des Bundeszwanges Art. 37. GG geprüft wird.

Frau Bundesjustizministerin Leutheusser Schnarrenberger hat als Landesvorsitzende der FDP in Bayern auch eine Verantwortung für die Vorgänge in Bayern und dafür, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von der Bayerischen Staatsregierung eingehalten wird (Art. 55 Nr. 1 BayVerf).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Heidl
Richter i.R.

Hiermit erteile ich Richter i.R. Rudolf Heidl die Vollmacht, die obige Anzeige zu erstatten. 15.11.2011

Abschriften an:

- | | |
|---|--|
| 1. Bundestagsabgeordnete Marlene Mortler
Dehnberg Nr. 1
91207 Lauf | 6. Prof. Dr. Christoph Stenschke
Biblich-Theologische Akademie
Eichendorffstraße 2
51702 Bergneustadt |
| 2. Abgeordneter des Bayerischen Landtags Thomas Beyer
Marktplatz 34
91207 Lauf | 7. Arbeitskreis bekennender Christen in Bayern,
Rektor i.R. Martin Pflaumer, 3. Vorsitzender
Eichenstr. 15
91224 Pommelsbrunn |
| 3. Abgeordneter des Bayerischen Landtags Hubert Aiwanger
Marktstraße 6
84056 Rottenburg | 8. Pfarramt Röthenbach Pfr. Thomas Göß
Am Kirchberg 4
90530 Röthenbach bei St Wolfgang |
| 4. Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Katharina-von-Bora Str. 11-13
80333 München | 9. Arbeitsgemeinschaft Familienrecht Mo
Postfach 1120
85541 Kirchheim |
| 5. Präsident Pastor Hartmut Riemenschneider
Johann-Gerhard-Oncken-Str.7
14641 Wustermark | 10. Zweites Deutsches Fernsehen
z.Hd. Dr. Rainer Fromm und Michael Strompen
55100 Mainz |
| | 11. Präsident am Oberlandesgericht Nürnberg Küspert
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg |